



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 272/227

A-6010 Innsbruck, am 29. September 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Zi.	<u>WASSERRECHT 89</u>
Datum:	<u>9. OKT. 1989</u>
Von	<u>Dr. Biechl</u>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
"Wasserbuch-Novelle"; Stand: August 1989

Zu Zahl 16.550/05-I5/89 vom 8. August 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird folgen-
de Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Gegen die Novelle bestehen keine grundsätzlichen
Bedenken. Die Anpassung des Wasserbuches und des
Wasserbuchverfahrens an moderne wasserwirtschaft-
liche und ökologische Anforderungen bei gleichzei-
tiger Vereinfachung der Verwaltung wird begrüßt,
auch wenn damit ein Entfall an Bundesverwaltungs-
abgaben, die den Ländern zufließen (TP 131 der Bun-
desverwaltungsabgabenverordnung 1983 wird in ihrer
geltenden Fassung nicht mehr anwendbar), verbunden
ist.

./.

Eine Übergangsfrist für die Reorganisation des Wasserbuches ist nicht erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel I:

Zu § 103a:

Die "Öffentlichkeitsbeteiligung" ist derzeit noch nicht gesetzlich geregelt. Es sollte daher im Klammerausdruck noch nicht darauf bezug genommen werden.

Die vorgesehene Fassung des § 103a bietet keine Lösung für die in den Erläuterungen angedeutete Problematik, inwieweit durch den Ausschluß bestimmter Unterlagen von der allgemeinen Einsicht auch die Einsichtnahme durch Parteien zur Wahrung ihrer Interessen berührt wird. Hier sollte im Gesetz von vornherein eine klare Aussage getroffen werden; etwa in dem Sinne, daß die Frage der Akteneinsicht durch Parteien ausschließlich nach § 17 Abs. 3 AVG zu beurteilen ist.

Im Klammerausdruck könnte die Wortfolge "§§ 40 ff AVG 1950" durch den Verweis auf § 41 Abs. 2 AVG 1950 ersetzt werden.

Zu § 124:

Nach Abs. 5 ist der Landeshauptmann befugt, mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie ständiger der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen in Form einer Evidenz oder in Form von Übersichten anzuordnen.

- 3 -

Abs. 2 legt fest, welche Bestandteile das Wasserbuch jedenfalls enthalten muß.

So betrachtet ist der zweite Satz des Abs. 1 zu eng formuliert. Er müßte entweder überhaupt entfallen, da sich der Inhalt des Wasserbuches aus den Abs. 2 und 4 ergibt, oder erweitert werden.

In letzterem Falle könnte dieser Satz wie folgt lauten:

"Darin sind jedenfalls die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte gemäß den §§ 9, 10 und 32, deren Änderungen und Löschungen ersichtlich zu machen sowie die Übersichten nach Abs. 2 lit. d und e zu führen."

Abs. 2 regelt den zwingenden Inhalt des Wasserbuches. Es sollte daher in der Einleitung das Wort "jedenfalls" eingefügt werden.

Ebenso wäre in der Einleitung des Abs. 3 das Wort "jedenfalls" einzufügen.

In der lit. d des Abs. 2 sollte die Übersicht über die Wassergenossenschaften und Wasserverbände auch die Bescheide über deren Anerkennung enthalten.

Der Begriff "Indirekteinleitung" in der lit. a des Abs. 3 ist eine sprachliche Mißbildung. Die Diktion läßt sich dem § 32 Abs. 4 anpassen und sollte daher lauten:

"Einbringungen in den Vorfluter über eine (bewilligte) Kanalisationsanlage."

Zu § 125 Abs. 3:

Der erste Satz sollte entfallen. Auf den diesbezüglichen Vorschlag für eine Neufassung des § 124 Abs. 1 wird verwiesen.

Die Regelung des zweiten Satzes bedarf einer Präzisierung. Es ist klarzustellen, daß nur die Urkunden der Urkundensammlung mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren sind und die Frist mit der rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens des Wasserrechtes, im Falle der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen mit deren Erfüllung zu laufen beginnt.

Zu § 126 Abs. 5:

Im ersten Satz sollte es besser lauten:

"Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden und die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung ...".

2. Zu Artikel II:Zu Abs. 1:

Im Abs. 1 wird der Abs. 2 des § 22 außer Kraft gesetzt. Es hat daher der bisherige Abs. 3 des § 22 die Absatzbezeichnung "(2)" zu erhalten.

Zu Abs. 2:

Das Wort "übermitteln" sollte durch "zuleiten" ersetzt werden, um eine einheitliche Diktion (siehe auch § 125 Abs. 1) zu erreichen.

- 5 -

Abschließend wird aus legistischer Sicht noch folgendes bemerkt:

Die Novelle verwendet die Begriffe "Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde" (Art. I, § 124 Abs. 1; Art. II Abs. 2), "Wasserbuchbehörde" (Art. II Abs. 2) und "Landeshauptmann", ohne damit Verschiedenes aussagen zu wollen.

Es sollte daher - dem geltenden § 125 Abs. 1 folgend - vorweg normiert werden, daß Wasserbuchbehörde der Landeshauptmann ist und sodann einheitlich der Begriff "Wasserbuchbehörde" verwendet werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pannini